



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3045

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abrechnung des altersfreundlichen Umbaus der städtischen Hauszugänge Julius-Leber-Str. 45-55, 57-69 sowie 71-91

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.07.19

- ergänzendes Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.09.19

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 9.9.2019

An den Vorsitzenden des Stadtbezirkes III, Herrn RA Schönberger

Büro des Rates

Sehr geehrter Herr Schönberger,

bitte ergänzen Sie unseren Antrag 2019/3045 - Tagesordnungspunkt 27 der Einladung - mit diesen Materialien, die uns inzwischen erreichten.

Hier scheint uns u. a. besonders gravierend, dass der zwingend vorgeschriebene Gestattungsvertrag der Stadt für Fremdarbeiten auf städt. Grundstücken nicht vorliegt, obwohl es sich zweifelsfrei um städt. Grundstücke handelt, wo die genannten Arbeiten durchgeführt wurden. Eine solche städt. Erlaubnis - Gestattungsvertrag - ist aber Grundvoraussetzung für Fremdarbeiten auf städt. Grund und Boden. Was - unseres Erachtens - deutlich macht, dass hier die Stadt ausführendes Organ war und nicht - wie von der Stadtverwaltung vermutet - die privaten Eigentümer.

Ulrike Langewiesche

i. A. (Erhard T. Schoofs)

66-thy-da

W0

12.05.89

60 o für 16.5.

Gestattungswert? 2

Entwässerung der Häuser Julius-Leber-Straße 21 - 91 in Leverkusen-Alkenrath

Die o. a. Häuser sind an Wohnwegen erstellt worden. Vor mehr als 30 Jahren hat die GSG diese Häuser errichtet und die entsprechenden Erschließungen durchgeführt. Die Wohnwege sind städtisch. Es handelt sich um die Flurstücke 753, 771, 778, 785 und 792 der Flur 4 in der Gemarkung Schlebusch. In diesen Parzellen (Wohnwege) wurden seinerzeit durch die GSG die Sammelhausanschlüsse für die daneben liegenden Grundstücke verlegt. Diese Sammelhausanschlüsse wurden an dem Kanal in der Julius-Leber-Straße angeschlossen. Durch Herrn Gockel (damals zuständig für Entwässerungsgesuche) wurden u. a. am 11.10.57 - gem. Akte des Bauaufsichtsamtes - die Entwässerungsanlagen der Grundstücke Julius-Leber-Straße 71 - 91 (am Wohnweg 5) genehmigt. Die in diesem und den anderen Wohnwegen verlegten Rohre haben Dimensionen zwischen Ø 100 und Ø 150 mm. Der Anschluß an den Hauptkanal erfolgte ohne Schacht und ist vielfach im Bogen verlegt worden. Bereits damals war es Stand der Technik und wurde so im Tiefbauamt praktiziert, daß alle Anfangshaltungen nur einen Durchmesser von 250 mm haben mußten (um eine ordnungsgemäße Reinigung durchführen zu können), daß weiterhin alle Kanalhaltungen in einer Geraden zu verlegen seien und letztendlich um den Betrieb sicherzustellen, daß seitliche Kanäle mittels eines Schachtes an die Hauptleitung angeschlossen werden mußten. Da diese Voraussetzungen bei den Entsorgungsleitungen in den Wegen, die zwar städtisch sind, nicht erfüllt sind und nachweislich seinerzeit die GSG diese Leitungen verlegt hat, ist davon auszugehen, daß diese Entwässerungsleitungen nicht städtisch sind, sondern private Hausanschlußleitungen. Die Tatsache, daß die Wege selbst städtische Parzellen sind, können meines Erachtens nicht Grund dafür sein, anzunehmen, daß auch die darin verlegten Entsorgungsleitungen städtische Leitungen sind, sondern es sind private Hausanschlußleitungen. (763)

Ich bitte daher um Überprüfung dieses vom Tiefbauamt vertretenen Sachverhaltes.

Der Grund für die Bitte dieser Feststellungen ist darin zu suchen, daß sich in den vergangenen Monaten die Aufforderungen der Eigenheimbesitzer an der Julius-Leber-Straße, nämlich an den hier in Rede stehenden Wohnwegen, im zunehmenden Maße an die Stadtverwaltung/Tiefbauamt gewandt haben, um Verstopfungen und Kellerüberstauungen zu beseitigen. Das Tiefbauamt hat "Erste Hilfe" geleistet und bei diesen Einsätzen festgestellt, daß zum Teil Kellerwände durchnäßt sind und die Kellerräume selbst muffig sind. In den zum Teil erstellten Schächten, die aber nicht ordnungsgemäß erstellt sind, wurden eindringende Wurzeln festgestellt, die ebenfalls zu weiteren Verstopfungen führen werden. Durch die Anlieger wurden Regreßansprüche angedroht

- 2 -

und Reinigungskosten von Fäka-Unternehmen auf den Privatgrundstücken sollen der Stadt in Rechnung gestellt werden. Aus diesem Grunde ist die Klärung der Frage, ob die in den städtischen Wohnwegen zur Zeit vorhandenen Hausanschlußleitungen privat oder öffentlich sind, umgehend zu klären. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Erneuerung dieser Hausanschlußleitungen mehrere 100.000 DM kosten würde.

Das Tiefbauamt - wie dargestellt - steht auf dem Standpunkt, daß es sich um private Hausanschlüsse handelt, und ich habe der Unterhaltungsabteilung untersagt, weiterhin Kanalreinigungsmaßnahmen an den Kanälen in den Wohnwegen durchzuführen.



600-wa-ka

05.10.89

1. 66 bittet um Klärung, ob die in den Wohnwegen der Häuser Julius-Leber-Str. 21 - 91 befindlichen Kanäle private oder städtische Kanäle sind. 66 vertritt die Auffassung, daß es sich hierbei sicherlich um private Kanäle handelt, obwohl es sich bei den Wohnwegen um städtische Parzellen handelt. Diese Auffassung begründet 66 u. a. damit, daß es sich bei den verlegten Kanälen nicht um den Standard der üblichen Leverkusener Entwässerung handelt.

Der hier vorliegende Fall ist vergleichbar mit den Wohnwegen in der Straße Hubertusweg. Auch hier tauchte 1988 die Frage auf, ob es sich um städtische oder private Kanäle handelt. Auch hier war bei der ursprünglichen Baugenehmigung die GSG Eigentümer der Grundstücke. Durch sie wurden die Leitungen auch verlegt. Auch im Hubertusweg entsprechen die Kanäle nicht den üblichen Maßen der schon damals verwandten städtischen Kanäle.

23 wurde damals befragt, ob evtl. ein Gestattungsvertrag vorliegt, der der GSG erlaubt, im städtischen Grundbesitz die Kanalleitungen zu verlegen. Durch 23 wurde dies verneint, jedoch wurde ausdrücklich von dort aus der Standpunkt vertreten, daß es sich trotzdem um private Kanäle handelt und von einem stillschweigenden Einvernehmen auszugehen ist.

Meiner Meinung nach ist die Situation der Häuser in den Wohnwegen Julius-Leber-Straße genauso zu werten. Bevor 66 über diesen Standpunkt informiert wird, ist jedoch vorab 23 zu befragen, ob hier ein Gestattungsvertrag vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so wäre die Angelegenheit völlig eindeutig.

2. Schreiben an 23

3. Wv. 13.10.89 (Antwort eingegangen?)

Wa 6/10

600-wa-sch

30.11.89

66

ab 4. 12.

Entwässerung der Häuser Julius-Leber-Str. 21 - 91 in Leverkusen-Alkenrath

Die hier existierende Entwässerungskartei gibt keine Hinweise, ob es sich bei den Kanälen in den Wohnwegen der Julius-Leber-Straße um städtische oder private Kanäle handelt. Ich halte jedoch Ihre Argumentation, daß es sich aufgrund der besonderen Situation, insbesondere der technischen Ausführung der Kanäle nur um private Kanäle handeln kann, für richtig. Lt. 23 existiert zwar kein Gestattungsvertrag, jedoch geht auch 23 davon aus, daß es sich um private Leitungen handelt.

Unterstützt wird diese Auffassung auch durch die Prüfung in einem ähnlich gelagerten Fall. Auch bei den Kanälen in den Wohnwegen des Hubertusweges sind die Leitungen durch die GSG verlegt worden. Auch hier ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich um private Kanäle handeln muß.

Z.Z. wird von 23 geprüft, ob nachträglich ein Gestattungsvertrag mit der GSG abgeschlossen werden sollte.

30WA60Y1

A 4/12.

Wa 1/12

Entwässerung der Häuser Julius-Leber-Straße 21 bis 91 in
Leverkusen-Alkenrath

Mit Schreiben vom 05.10.1989 bat ich um Prüfung, ob ein Gestattungs-
vertrag für die o. g. Wohnwege vorliegt, der die Verlegung privater
Kanäle durch die GSG im städt. Grundbesitz vorsieht. Da ich bis
heute noch keine Nachricht von Ihnen erhalten habe, darf ich an die
Angelegenheit erinnern.

Ga 27/10

Ga 27.10.89

Entwässerung der Häuse Julius-Leber-Str. 21 - 91 in Leverkusen-
Alkenrath

Bei o. g. Häusern stellt sich die Frage, ob die in den Wohn-
wegen verlegten Kanäle städtisches oder privates Eigentum
sind. Da die Situation in der Julius-Leber-Straße der im Hu-
bertusweg ähnelt, spricht vieles dafür, daß es sich um private
Kanäle handelt (~~Stellung~~ mein^{ig} Schreiben vom 12.01.89, Akten-
zeichen 600-ti-me).

Um die Angelegenheit evtl. eindeutig klären zu können, bitte
ich um Prüfung, ob ein Gestattungsvertrag für die Wohnwege
vorliegt, der die Verlegung privater Kanäle durch die GSG in
städtischem Grundbesitz vorsieht. Sollte eine solche Verein-
barung nicht vorliegen, so bitte ich um Stellungnahme, ob sie
auch hier die Ansicht vertreten - wie im Falle des Hubertus-
weges -, daß es sich um private Hausanschlüsse handeln
muß.

W. G. 6/10